

Wegleitung für Kunden zur Verfügung "178 Halterwechsel verboten" ("Code 178")

Die zunehmende Anzahl geleaster Fahrzeuge und der dadurch gestiegene administrative Aufwand für Leasinggesellschaften, Fahrzeugmittler und Zulassungsbehörden sowie die Missbrauchsanfälligkeit des bisherigen Formulars zur Eintragung und Löschung des Code 178 hat die Vereinigung der Strassenverkehrsämter veranlasst nach praxisnahen, sicheren und zeitkonformen Lösungen zu suchen.

SLVASSL

⊕ Schweizerischer Leasingverband
Association Suisse des Sociétés de Leasing

ZEK

Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation
Association pour la gestion d'une centrale d'information de crédit

In Zusammenarbeit mit den Strassenverkehrsämtern, dem Schweizerischen Leasingverband (SLV) und dem Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) wurde die Clearingstelle für den "eCode 178" entwickelt.

1. Ab wann gilt der neue Ablauf?

Der Einföhrungstermin ist nach dem Stand der Planung (Mai 2013) vorgesehen auf 18. November 2013.

2. Kann nach der Einföhrung das alte Formular für Eintragungen weiter verwendet werden?

Nein. Das Strassenverkehrsamt darf das alte Formular nicht mehr annehmen.

3. Kann nach der Einföhrung das alte Formular für Löschungen weiter verwendet werden?

Es werden keine alten Formulare mehr akzeptiert. Einzig Lösöhungformulare von so genannten Dritten, das heisst von Personen, die nicht als Mitglied oder eCode 178-User bei der ZEK akkreditiert sind, und die schon vor Einföhrung des eCode 178 ausgestellt wurden für Fahrzeuge, die bereits vor Einföhrung des eCode 178 zugelassen wurden, können akzeptiert werden. Alle übrigen Lösöhungformulare, insbesondere solche für Fahrzeuge, die von einer Leasinggesellschaft finanziert wurden, werden nicht mehr akzeptiert.

4. Wie beantragt man den Code 178?

Für Mitglieder und eCode 178-User der ZEK, wie Garagen, Mietwagenbesitzer, Leasing- und Carsharinggesellschaften geschieht dies auf elektronischem Weg. Diese Unternehmen müssen sich dafür vorab einmalig bei der ZEK akkreditieren. Danach können sie selber (als so genannte Berechtigten) oder ein von ihnen dazu berechtigter Mittler den Code 178 elektronisch in der Clearingstelle beantragen. Nur der Berechtigten selber kann später, ebenfalls elektronisch in der Clearingstelle, die Lösöhung des Code 178 freigeben.

5. Wer kann sich bei der ZEK als Berechtigten akkreditieren lassen?

Grundsätzlich können sich alle natürlichen und juristischen Personen bei der ZEK akkreditieren lassen, wobei eine Akkreditierung ab ca. 8-10 Einträgen pro Jahr sinnvoll wird. Unter www.zek.ch, Rubrik „Code 178 Halterwechsel verboten“, erhalten Sie die notwendigen Informationen bezüglich dem Akkreditierungsverfahren sowie Auskünfte bzgl. der anfallenden Kosten und notwendigen technischen Voraussetzungen.

6. Muss man beim Schweizerischen Leasingverband (SLV) oder dem Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) Mitglied werden, um sich akkreditieren zu können?

Nein, man kann sich unabhängig von einer Mitgliedschaft als eCode 178-User bei der ZEK akkreditieren lassen.

7. Fallen andere Gebühren an?

Das Strassenverkehrsamt verrechnet wie bisher eine Gebühr für den Eintrag und allenfalls für die Löschung des Code 178. Diese wird wie bis anhin dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt.

8. Gibt es eine Alternative zum elektronischen Weg?

Für Privatpersonen und Firmen mit jährlich wenigen Geschäften steht für den Eintrag und die Löschung des Code 178 je ein amtliches Formular auf der Internetseite des Strassenverkehrsamts zum Ausdrucken bzw. am Schalter zur Verfügung. Es wird vom Strassenverkehrsamt nur in Papierform und im Original angenommen. Das Strassenverkehrsamt trägt den Code 178 im Namen des Antragstellers in die Clearingstelle ein bzw. löscht ihn später wieder. Es behält sich vor, für diese Dienstleistung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu erheben.

9. Wie kann ein mit dem neuen amtlichen Formular beantragter Code 178 später gelöscht werden?

Wurde der Code 178 mittels des amtlichen Eintragungsformulars beantragt, kann die Löschung nur durch das Strassenverkehrsamt gelöscht werden und nur wenn ein neues amtliches Lösungsformular im Original vorgelegt wird.

10. Wie schnell ist der Eintrag und die Löschung des Code 178 jeweils für das Strassenverkehrsamt abrufbar?

Der in der Clearingstelle erfasste Code 178 ist zeitgleich für das Strassenverkehrsamt abrufbar. Das Strassenverkehrsamt ist nicht verpflichtet, diesbezügliche Abklärungen bei der ZEK zu tätigen. Versichern Sie sich bei der ZEK CLS ob der Code 178 eingetragen oder für die Löschung vorgemerkt ist, bevor Sie ins Strassenverkehrsamt fahren.

11. Nimmt das Strassenverkehrsamt die Zulassung eines Fahrzeuges auch dann vor, wenn der Antrag für den Code 178 zum Zeitpunkt der Zulassung nicht in der Clearingstelle hinterlegt ist?

Ja. Das Strassenverkehrsamt trägt ohne Rückfrage die Zulassung ohne den Code 178 im Fahrzeugausweis ein. Für den nachträglichen Eintrag des Code 178 im Fahrzeugausweis hat der Antragsteller selber die notwendigen Schritte einzuleiten sowie allfällige daraus resultierende Unkosten bzw. Risiken zu tragen, wenn er oder sein Mittler den Fahrzeugausweis bzw. das Fahrzeug ohne den Code 178 übergibt.

12. Was geschieht, wenn ein Lösungsantrag in der Clearingstelle nicht erfasst bzw. vom Strassenverkehrsamt nicht abgefragt werden kann?

Für dringende Ausnahmefälle kommen spezielle Notfall-Prozedere zwischen der ZEK und den Strassenverkehrsämtern zum Tragen. Die Strassenverkehrsämter werden diese jedoch sehr restriktiv handhaben und sich jederzeit vorbehalten, ohne Begründung keine Lösungen mehr vorzunehmen, wenn die Clearingstelle nicht zur Verfügung steht oder wenn sich vermeintliche dringende Fälle von einem Antragsteller oder seinem Mittler häufen sollten. Bei der Löschung des Code 178 gilt für alle beteiligten Parteien: "Grösstmögliche Sicherheit geht vor raschem Geschäftsabschluss".

13. Wann ist der Code 178 gelöscht?

Der Code 178 ist dann gelöscht, wenn er nicht mehr im Fahrzeugausweis eingetragen ist. Somit ist der Code 178 auch bei einem annullierten Fahrzeugausweis nach wie vor gültig. Lösungen des Code 178 sind demzufolge immer mit der Ausstellung eines neuen Fahrzeugausweises verbunden.

14. Wo und wie erfährt man, wer der Löschberechtigte ist, wenn das auf dem Fahrzeugausweis nicht ersichtlich ist?

Erwirbt man ein vormals geleastes Fahrzeug, bei dem der Code 178 noch im Fahrzeugausweis eingetragen ist, hat man den bisherigen Halter nach der finanzierenden Leasinggesellschaft zu fragen. Sollte dies nicht (mehr) möglich sein, erteilt das Strassenverkehrsamt in Einzelfällen Auskunft. Sammelanfragen werden nicht telefonisch beantwortet und können nur schriftlich eingereicht werden. Das Strassenverkehrsamt behält sich vor, für Sammelanfragen eine separate Bearbeitungsgebühr zu erheben.

Die rechtliche Grundlage bildet das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Die vorliegende Publikation geht auf die am häufigsten gestellten Fragen ein. Aus diesen Informationen kann kein Recht abgeleitet werden. Änderungen bleiben vorbehalten. Die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf den Internetseiten der Strassenverkehrsämter. Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir männliche Personenbezeichnungen, selbstverständlich sind damit auch immer weibliche Personen gemeint.